

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

A.

Beitrag

I.

Von jedem Kammermitglied ist ein Kammerbeitrag zu entrichten. Auch Anwälte, welche zugleich Ruhestands-, Wartestands- oder z. Wv.-Beamte sind, und solche Anwälte, die in ein vorläufiges Beamten- oder Angestelltenverhältnis im öffentlichen oder sonstigen Dienst übernommen sind, aber ihre Löschung oder den Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zunächst noch nicht betreiben, sind voll beitragspflichtig. Bei der Bearbeitung von Beitragsermäßigungs- oder Niederschlagungsanträgen wird in diesen Fällen das Einkommen aus dem Dienst- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis wie eine anwaltliche Berufseinnahme gewertet.

II.

Der Kammerbeitrag beträgt jährlich für natürliche Personen 252,00 Euro und für Berufsausübungsgesellschaften 372,00 Euro.

III.

1.

Die Beitragspflicht beginnt am ersten Tag des auf die Ausstellung der Zulassungsurkunde bzw. der Urkunde über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgenden Monats.

2.

Im Falle des Wechsels in einen anderen Kammerbezirk wird der Kammerbeitrag für die vollen Monate der Mitgliedschaft im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erhoben. Das gilt entsprechend für den Fall des Ausscheidens aus der Rechtsanwaltschaft.

IV.

Bereits erwirkte Befreiungen von der Beitragspflicht gemäß Ziff. IV. der Beitragsordnung a.F. (Stand: 24.04.2013) behalten ihre Gültigkeit.

B.

Sonderumlage zur Finanzierung der Entwicklung und Unterhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs i.S.d. § 31a Abs. 1 BRAO

I.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erhebt zur Weiterleitung an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine Sonderumlage zur Finanzierung der

Entwicklung und Unterhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Sie wird über Ziff. II. hinaus zusätzlicher Bestandteil des Kammerbeitrags.

II.

Die Sonderumlage ist abweichend von lit. A. III. 1. von jedem Mitglied zu entrichten, das zum 01.01. des betreffenden Jahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist und für das gemäß §§ 31a Abs. 1 S. 1, 31b Abs. 1 S. 1 BRAO ein beA durch die BRAK empfangsbereit eingerichtet wurde. Lit. A. Ziff. III. 2. gilt nicht.

III.

1.

Die Höhe der Umlage entspricht dem Beitragsanteil zum BRAK-Haushaltstitel Elektronischer Rechtsverkehr, den die Hauptversammlung der BRAK pro Mitglied jeder Rechtsanwaltskammer für das jeweilige Kalenderjahr beschließt.

2.

Der Kammerversammlung bleibt es vorbehalten, auf Antrag jeweils für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr einen anderen Betrag festzusetzen.

3.

Soweit die BRAK von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen geringeren als den durch die Hauptversammlung der BRAK beschlossenen Betrag anfordert, wird die Sonderumlage entsprechend reduziert.

C.

Fälligkeit, Vollstreckung, Stundung

I.

Der Beitrag (inkl. der Sonderumlage nach lit. B.) ist am 15. März eines jeden Jahres in einer Summe fällig.

Auf Antrag kann der Kammerbeitrag in vier gleichen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres fällig.

II.

Der Kammerbeitrag kann auch im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

III.

Kammermitglieder, welche den Beitrag in der vorgesehenen Höhe nicht leisten können, sind berechtigt, Teilzahlungs-, Stundungs- oder Niederschlagungsanträge zu stellen. Derartige Anträge sind unter Vorlage von Unterlagen über monatlichen Umsatz, sonstige Einkünfte, Vermögen und Familienstand zu begründen.

IV.

Die Berechtigung zur Teilzahlung kann bei Ausbleiben oder Verspätung einer Teilzahlung widerrufen werden. Darüber hinaus kann die Berechtigung einer Teilzahlung nach Ziff. III. und eine Stundung widerrufen werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verbessert haben oder notwendige Unterlagen nicht vorgelegt werden.

V.

Über Teilzahlungs-, Stundungs- und Niederschlagungsanträge sowie deren Widerruf entscheidet der Schatzmeister.

VI.

Die Einziehung rückständiger Beiträge erfolgt nach den Vorschriften des § 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

VII.

Wird der fällige Beitrag oder eine fällige Teilzahlung trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt, fällt für jede weitere Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro an.

D.

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Veröffentlichung am 01.01.2024 in Kraft.